

Das Domkapital von Sitten und sein Wappen

Autor(en): **Imesch, Dionys**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero**

Band (Jahr): **38 (1924)**

Heft 3

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-746511>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ARCHIVES HÉRALDIQUES SUISSES
SCHWEIZER ARCHIV FÜR HERALDIK
ARCHIVIO ARALDICO SVIZZERO

1924

A° XXXVIII

N° 3

Verantwortliche Redaktoren : FRÉD.-TH. DUBOIS und J. A. HÄFLIGER

Das Domkapitel von Sitten und sein Wappen

von Dionys IMESCH, Domherr, Sitten.

Das Domkapitel von Sitten dürfte in seinen Anfängen auf die sogenannten Presbyterien zurückgehen, welche in den ersten christlichen Jahrhunderten die Priester und Diakone der Bischofsstädte umfassten, und in der Verwaltung der Seelsorge und in der Leitung der Diözese dem Bischof ratend und helfend zur Seite



Fig. 84.

Wappen des Kapitels von Valeria, die Kirche Valeria auf Felsen, weiss in rot. Glasgemälde von R. Nüscheler im Kapitelsaal auf Valeria.



Fig. 85.

Wappen des Kapitels von Valeria. Glasgemälde 1375-86, in der Kirche auf Valeria in Sitten.



Fig. 86.

Wappen des Kapitels von Valeria. Glasgemälde 1273-87, in der Kirche auf Valeria in Sitten.

standen. Urkundlich wird das Domkapitel von Sitten erst 1043 erwähnt¹. Die namhaften Einkünfte und Besitzungen desselben, die in einer Rolle aus der ersten Hälfte des XI. Jahrhunderts aufgezählt werden, lassen jedoch den Schluss zu, dass es in Wirklichkeit schon einen längern Bestand hinter sich hatte. Wie an andern Kathedralen führten auch die Domherren von Sitten ursprünglich ein durch die regula canonica bestimmtes gemeinsames Leben. Wahrscheinlich in der ersten

¹ Gremaud, Chartes Sedun, p. 92.

Hälfte des XII. Jahrhunderts löste sich diese *vita communis* auf. Etwa ein Jahrhundert später wurde die Zahl der Domherrenpfründen genau begrenzt, während früher eine beliebige Anzahl von Klerikern Aufnahme finden konnte, je nachdem eben die zum Unterhalt nötigen Mittel vorhanden waren. 1275 werden 13 Kano-

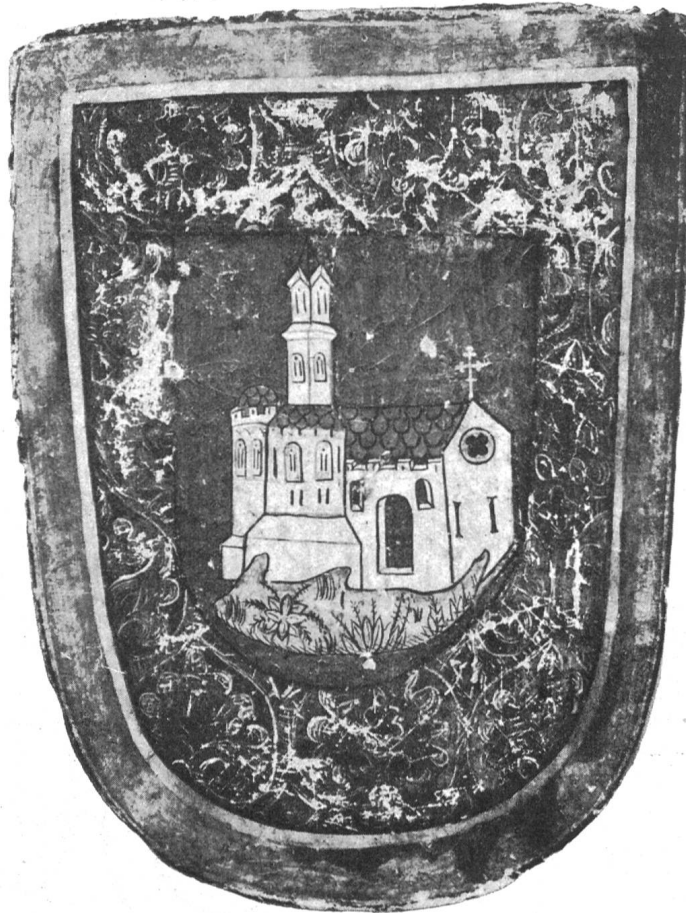


Fig. 87. Setzschild, Holz mit Leinwand und Pergament überzogen. Malerei auf Kreidegrundierung. Schild und Dächer rot, Kirche weiss, Felsen grün, Hintergrund gelb in gelb. XV. Jahrhundert (Phot. Jullien).

nikate aufgezählt ¹, 1320 22 ², 1364 31 ³. Im XV. und XVI. Jahrhundert bestunden 24-25 Præbenden. 1642 wurde die Zahl der Domherren auf 24 festgesetzt, wovon 12 residierende und 12 nicht residierende ⁴. Nach 1847 wurden zwei Stellen unterdrückt, so dass das Kapitel gegenwärtig 10 residierende Domherren umfasst (Titulares werden keine mehr erwählt). Bis zum Jahre 1798 hatte das Kapitel seine eigentliche Residenz auf Valeria; nur 4 Domherren versahen den Dienst an der Kathedrale in der Stadt.

Seit alten Zeiten besass das Kapitel das Recht, selbständig die Domherren zu wählen. Erst das neue kanonische Recht von 1917 hat diese Befugnis dem Diözesanbischof übertragen.

¹ Grem. Docum. No. 684.

² l. c. No. 1417.

³ l. c. No. 2090.

⁴ Arch. Valeria, Lade 29, No. 61.

Aber nicht durch die Wahl, sondern erst durch die Installation, die in der Regel unter bestimmten Zeremonien durch den Grosskantor erfolgte, erhielt der neue Kanonikus eigentlich Sitz im Chor und Stimme im Kapitel.

Das Kapitel hatte die Befugnis, selbständig seine Verhältnisse zu ordnen und



Fig. 88. Setzschilde, XV. Jahrhundert. Bemalung wie bei Fig. 87, die Felsen grau. Die Herstellungsart ist oben links gut ersichtlich (Phot. Jullien).

für sich Gesetze zu geben. Die ersten Bestimmungen dieser Art sind uns vom Jahre 1262 erhalten¹. Am Anfang des XVI. Jahrhunderts wurden diese verschiedenen Regeln zu einem einheitlichen, systematischen Statut vereinigt², das in der Folgezeit des öfters abgeändert wurde. Das Kapitel war auch berechtigt, selbständig über allfällige Anstände seiner Mitglieder und Untergebenen zu entscheiden. Eine wichtige Rolle spielte die Verwaltung des Kapitelvermögens, das in zwei Teile geschieden war; der eine Teil war für die Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben des Kapitels bestimmt und wurde durch den Ministräl verwaltet; die Einkünfte

¹ Gremaud, No. 684.

² Blätter aus d. Wall. Gesch., VI. Bd., p. 1 u. 2.

des andern Teiles waren den einzelnen Pfründen zugewiesen, und wurden vom betreffenden Inhaber selbst verwaltet. In einer Reihe von Ortschaften war das Kapitel von Sitten der Grundherr und übte daselbst durch von ihm gewählte Vice-domini oder Kasteläne die Gerichtsbarkeit aus, so z. B. in Molignon, Nax, Vex, Cordona, etc.

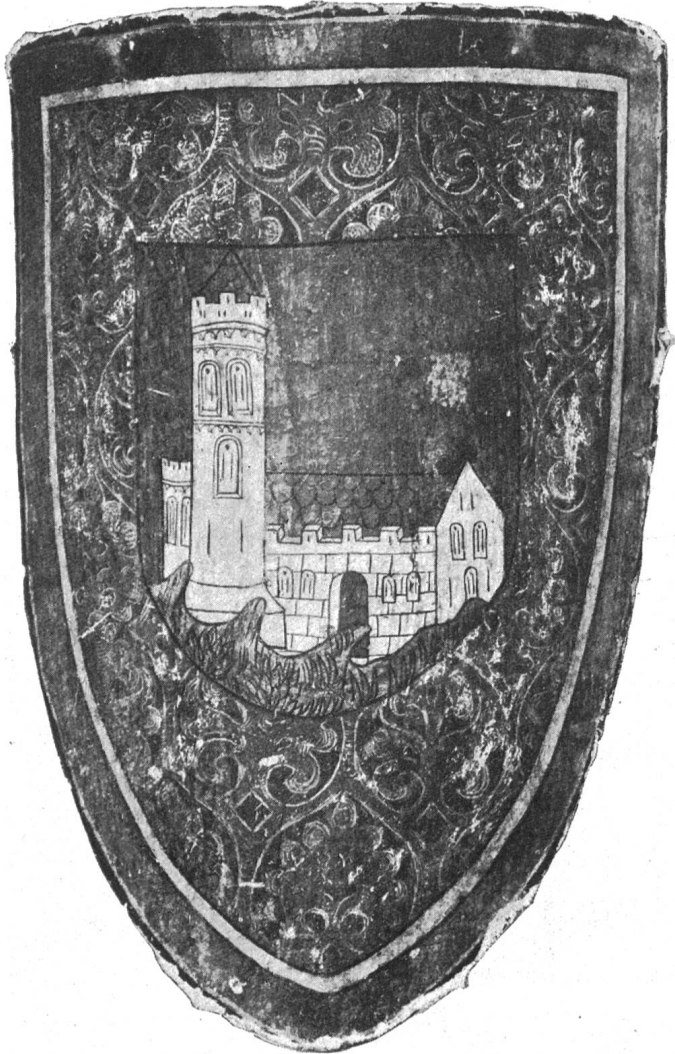


Fig. 89. Setzschild, XV. Jahrhundert. Struktur und Bemalung wie bei Fig. 87 (Phot. Jullien).

Ein weiteres Recht, das dem Stifte von Sitten zukam, war das Kanzlei-recht, laut welchem es die öffentlichen Notare ernennen konnte. In früherer Zeit erstreckte sich diese Befugnis auf das ganze bischöfliche Wallis, schrumpfte aber immer mehr zusammen, bis sie schliesslich im 17. Jahrhundert gänzlich auf den Bischof und den Landrat überging.

Das Kapitel hatte auch von altersher die Kollatur einer Reihe der wichtigsten Pfarreien des Bistums¹.

Bis ins 15. Jahrhundert wählten in der Regel die Domherren den Bischof von Sitten. Von dieser Zeit an machten die kühn aufstrebenden Zehnden ihren Einfluss immer mehr geltend, bis sie vom Ende des 16. Jahrhunderts an das direkte Wahlrecht für sich allein in Anspruch nahmen und dem Kapitel bloss das Vorschlagsrecht von 4 Kandidaten überliessen².

Erst der neue Codex des kanonischen Rechtes hat hier eine Aenderung gebracht, und die Bischofswahl dem römischen Stuhle überwiesen. Von Rechtswegen nahm das Domkapitel auch Anteil an der Leitung und Verwaltung der Diözese. Gewohnheit und Kirchengesetz bestimmten die Fälle, in denen der Bischof gehalten war, den Rat oder die ausdrückliche Beistimmung des Kapitels einzuholen. Auch an der weltlichen Regierung des Landes Wallis war das Kapitel beteiligt, nicht bloss als Rat und Senat des Bischofs, der ja der Graf und Präfekt vom Wallis war, sondern

¹ Vergl. Blätter a. d. Wall. Gesch., Bd. IV, S. 206 etc.

² Vergl. Bl. a. W. G., IV, 167 etc.

auch als eigenes, selbständiges Glied «des souveränischen Standes». Wie ein Zehnden sandte es seine Abgeordneten auf den Landrat und hing sein eigenes Siegel an Staatsverträge und Landesstatuten. In zähem Ringen entrissen die Patrioten dem Stifte von Sitten diese bezüglichen Rechte, bis schliesslich die französische Revolution auch den letzten Schimmer einstiger weltlicher Herrlichkeit des Kapitels gründlich beseitigte.

Das älteste Siegel des Kapitels stammt aus dem zwölften Jahrhundert, wie, abgesehen von der grob-einfachen Zeichnung der Kirche, auch die Umschrift: *Sedunensis ecclesia* anzeigt (Fig. 91). Wohl in den Anfang des XIV. Jahrhunderts zu datieren ist das zweite, weitaus schönere Siegel, das die Kirche Valeria architektonisch genau wiedergibt, dabei auch namentlich im Siegelfelde anführt¹ (Fig. 92). Dieses Siegelbild ist zum Wappenbild des Kapitels geworden, und zwar findet sich die Kirche, weiss in rotem Feld, schon in den Fenstern des XIII. Jahrhunderts zu Valeria (Fig. 85 u. 86). Das Kapitel hatte ständig bewaffnete Wächter, und zu Zeiten von Unruhen eine ansehnliche Garnison im Solde. Auch der Anschaffung und Instandhaltung von Waffen wurde bis ins 17. Jahrhundert hinein grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Zeugen hievon sind u. a. noch die Setzschilde des XV. Jahrhunderts, die noch heute auf Valeria aufbewahrt werden (Fig. 87, 88, 89 u. 90). Sie zeigen sämtlich das Wappen des Kapitels, eben die Kirche Valeria, auf rotem Grund. Dieses Wappen

finden wir auch auf ein im Jahre 1482 gedruckten Breviarium (Fig. 93). Das in Kupfer gestochene Ex-libris des Kapitels aus der 2. Hälfte des XVII. Jahrhunderts zeigt



Fig. 90. Setzschild, XV. Jahrhundert, Struktur und Bemalung wie bei Fig. 87 (Phot. Jullien).

¹ Die ausgezeichnete Zeichnung dieser zwei Siegel hat Herr Dr. D. L. Galbreath freundlichst für diese Arbeit hergestellt.

ebenfalls die Kirche Valeria im Schilde, mit dem Wahlspruch: *FUNDATA SUPER PETRAM*, in den Schild gesetzt, der von den hll. Moritz und Katerina gehüet wird, während der hl. Theodul in den Wolken darüber erscheint ¹ (Fig. 94).

Von alters her zählte das Domkapitel von Sitten vier Dignitäten oder Würdig-



Fig. 91.

Erstes Siegel des Kapitels, XII. Jahrhundert.



Fig. 92.

Zweites Siegel des Kapitels von ca. 1300.

keiten ; nämlich den Dekan v. Valeria, den Dekan von Sitten, den Grossakristan und den Grosskantor. Ursprünglich hatte der Dekan von Valeria als Inhaber der ersten Würde den Vortritt vor den übrigen Kapitularen. Seit zirka 1475 erlangte der Dekan von Sitten den Vorsitz und er wird daher auch Grossdekan genannt,

während der Dekan v. Valeria Kleindekan heisst. Mit dem Dekanate von Valeria war eine gewisse geistliche Jurisdiction auf das Gebiet unterhalb Sitten verbunden, während dem Dekan von Sitten die Pfarreien oberhalb der Stadt unterstanden. Darum wurde ersterer auch *decanus Romanorum* und letzterer *decanus Allemanorum* genannt. Der Dekan, der jeweilen den Vorsitz führte, hatte auch das Siegel des Domkapitels in Verwahr. Die Würde eines Dekans von Valeria, deren erster Träger 1195 urkundlich erscheint, wurde 1859 unterdrückt ; während die Dignität eines Dekans von Sitten, die 1131 zum ersten Male erwähnt wird, noch heute fortbesteht. Der Grossakristan, der bereits 1188 namhaft gemacht wird, hatte die Oberaufsicht über die kirchlichen Gewänder, die hl. Gefässe und den gesamten Kirchenschatz. Dem



Fig. 93. Holzschnitt aus dem 1482 gedruckten Breviarium mit den Wappen des Bischofs Walter Supersaxo und links den Schild des Kapitels.

¹) Dieses Ex libris befindet sich in einer eingebundenen Handschrift des Archivs von Valeria, mit dem Titel : *Recognitiones Amborum Prioratum Ayent et Granges pro venerabili Capitulo Sedunen*, 1660.

Grosskantor, dessen erste Erwähnung 1168 erfolgt, obliegt es, den Gesang und den gesamten Chordienst zu überwachen.

Nebst den genannten Würden bestehen im Kapitel noch eine Reihe von Aemtern, die in der Regel auf 3 Jahre vergeben werden. Solche Aemter sind der



Fig. 94. Ex libris des Kapitels von Valeria aus der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts.

Generalprokurator, der Prokurator der Anniversarien, der Fabrikator, der Sekretarius, der Archivista, usw.

Das neue Kirchenrecht enthält eine Reihe von Normen und Gesetzesbestimmungen, die eine vielfache Umgestaltung der Statuten des Kapitels erfordern, ohne dass jedoch dieses in seinem jahrhundertlangem Bestande wesentlich verändert wird.

Dies ist in kurzen Umrissen die Geschichte des ehrw. Domkapitels von Sitten, das in seinen Anfängen bis ins XII. Jahrhundert hinaus reicht und das im ganzen und grossen seine Einrichtungen bis zur heutigen Stunde bewahrt hat. Auch das Wappen des Domkapitels, das wir der verehrten Lesern in verschiedenen Darstellungen vor Augen führen, ist in seinen Grundzügen noch dasselbe, wie es bereits im XIII. Jahrhundert vorkommt. — Fig. 95. Wappen des Kapitels von Valeria aus dem 15. Jahrhundert. (Auf dem Friedhof von Valeria gefunden. Mitteilung von Prof. E. A. Stückelberg.)



Lettres d'armoiries et de noblesse conçédées à des familles fribourgeoises,

par ALFRED d'AMMAN.

(Supplément.)

70. **Fégely, 1480.** Louis XI, roi de France, anoblit Hance Foegellin et lui donne des armoiries ; à Plessis (-les-Tours), en février¹. L'original du diplôme n'existe plus ; mais les archives de la famille de Fégely de Vivy, actuellement en possession de M. Albert de Maillardoz à Fribourg, en contiennent une copie vidimée le 12 avril 1578 par le chancelier et notaire François Gurnel et corroborée par le sceau secret du Conseil de Fribourg. Jost Fégely se préparait alors à faire un pèlerinage en Terre Sainte ; voulant se munir d'un document établissant sa qualité, il demanda à l'avoyer et au Conseil de Fribourg de faire dresser une copie authentique de ce diplôme et de la lettre confirmatoire que venait d'en donner le roi Henri II le 3 septembre 1574². Ils en donnèrent la charge à leur chancelier et notaire public François Gurnel ; et en tête de l'expédition que ce dernier en fit, ils déclarèrent solennellement avoir vu, tenu et palpé l'authentique original de ces documents, munis de leurs sceaux³.

¹ Le document est daté de 1479 ; mais en France l'année commençait alors à Pâques ; il s'agit donc de l'an 1480, ainsi que l'a déjà indiqué le P. Nicolas Rœdlé dans un article publié dans la Revue de la Suisse catholique, année 1875-1876, p. 459-462.

² Ce document sera rapporté ci-après.

³ Il est surprenant que l'original de ces documents, — et d'un troisième, lettre de pension du 24 novembre 1478, relatée ci-après — ne se retrouve plus, tandis que leur copie, importée par Jost Fégely, à titre de passeport, dans son voyage en Terre Sainte, a été conservée. L'existence des copies dont le titre original manque, éveille toujours quelque suspicion. J'ai cherché à me faire une conviction en recourant aux lumières des deux membres correspondants à Paris de la Société suisse d'héraldique. M. Trudon des Ormes, adjoint à la Bibliothèque nationale, et Aug. Coulon, archiviste-paléographe aux Archives nationales ; j'espérais qu'ils trouveraient quelque confirmation de ces lettres royales dans les sources d'origine française ; mais leurs recherches, faites avec leur habituelle bienveillance, ce dont je les remercie, ont eu un résultat complètement négatif. J'ai dû limiter mon contrôle de l'authenticité de ces documents aux éléments indirects qu'ils renferment : le premier, lettre de pension de Hans Foegellin, est daté de Tours le 24 novembre 1478, et contresigné Picot ; le second, daté de Plessis-les-Tours en février 1479, est contresigné Le Mareschal ; enfin le troisième, de Lyon, en septembre 1574, est contresigné Brulart.

Or dans les Mémoires le Philippe de Commines — édition de Bruxelles, 1723, et de Londres, 1747 — on retrouve reproduites plusieurs lettres de Louis XI, datées de cette époque et contresignées Le Mareschal ; par d'autres lettres on voit qu'il était à Plessis-les-Parcs le 20 novembre 1478 et à Chinon